



Bereich Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Az: 0/80
Datum: 06.11.2018

2018/257
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung	20.11.2018	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	22.11.2018	

Betreff

Interkommunale Vereinbarung zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten im Kreis Recklinghausen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung empfiehlt dem Betriebsausschuss 3 nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine interkommunale Vereinbarung zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten im Kreis Recklinghausen mit den kreisangehörigen Städten sowie dem Kreis Recklinghausen abzuschließen.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

Die interkommunale Vereinbarung beinhaltet:

1. eine Kooperation zur gemeinsamen Beobachtung und Bewertung der Entwicklung von lokalem und regionalem Bedarf für Gewerbe- und Industriestandorte im Kreisgebiet.
2. eine laufende Fortschreibung des interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzepts im Kreisgebiet mit dem Ziel, Neuausweisungen von geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan bei Bedarf möglichst zeitnah realisieren zu können. Dazu gehört
 - a. Identifizieren von potentiellen Standorten im Kreisgebiet
 - b. Bewerten von Lage und Vermarktbarkeit
 - c. Klären der Umsetzbarkeit / Verfügbarkeit
 - d. Feststellen der regionalen Bedeutsamkeit
 - e. ggfs. Priorisieren von Standorten
3. die Einrichtung eines interkommunalen Bedarfskontos für das gesamte Kreisgebiet, in das die Städte nicht konkret in Planung umgesetzte lokale Bedarfe einbringen können („Virtuelles Flächenkonto“). Aus dem Konto können die für die Realisierung notwendigen Bedarfe auf regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen übertragen werden. Im Gegenzug erhalten die einbuchenden Kommunen im Falle einer Bedarfsübertragung auf konkrete Gewerbeflächen ein Anrecht in Höhe ihrer Einbuchung aus dem in der nachfolgenden Evaluierungsphase des Regionalplans ermittelten lokalen Bedarfen aller Städte im Kreis Recklinghausen vorab.

Begründung:

Ein wichtiger Baustein für die Bewältigung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen. Erfolge wie Arvato, Motorworld und Metro zeigen, dass die Region attraktiv für Investoren ist. Voraussetzung für solche Ansiedlungen sind große, gut zur vermarktende Gewerbe- und Industriestandorte. Deswegen haben Städte und Kreis das Ziel, dass kontinuierlich mehrere größere Standorte im Kreisgebiet vermarktungsreif zur Verfügung stehen.

Für die einzelnen Kommunen im Kreis Recklinghausen wird es dabei immer schwerer, größere Gewerbe- oder Industriestandorte in Eigenregie umzusetzen, da bei stadtweiser Betrachtung häufig die errechneten Bedarfe allein nicht mehr ausreichen oder keine geeigneten Standorte zu finden sind.

Der neue Regionalplan Ruhr bietet mit

1. den „Regionalen Kooperationsstandorten“ und der
2. kontinuierlichen Anpassung der Planung auf Grundlage eines Monitorings

neue Ansätze, die zusammen mit der Möglichkeit der Übertragung von lokalen Flächenbedarfen zwischen den Städten die Chance eröffnen, durch enge interkommunale Zusammenarbeit das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der monetäre Nutzen für die Städte bei interkommunal abgestimmten Gewerbegebieten wird über die Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht. Über die Pendlerbeziehungen und Finanzströme im Bereich Einkommensteuer und das Senken von Kosten im SGBII Bereich profitieren alle Kommunen. Aus diesem Grund ist eine gemeinsame Verständigung über die Bedingungen und den Ausgleich von interkommunalen Übertragungen von lokalen Wirtschaftsflächenbedarfen sinnvoll. Darüber hinaus könnten, soweit rechtlich möglich und gewünscht, im Falle der Übertragung von lokalen Bedarfen von einer Stadt zu einer anderen, Abkommen über die Zerlegung der (zu erwartenden) Realsteuererträge entwickelt werden.

Monitoringbasierter Ansatz:

In einem Abstand von drei Jahren werden vom RVR die Prognose und tatsächliche Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen verglichen. Die Berechnung des Bedarfs wird dabei unterteilt in einen „lokalen Bedarf“ und einen „regionalen Bedarf“.

Lokaler Bedarf

In der Berechnung des lokalen Bedarfs werden alle Ansiedlungen kleiner als 8 ha netto über mehrere Jahre in einer Teilregion betrachtet. Dieser Bedarf wird nach einem Schlüssel auf die Städte der Teilregion verteilt. Die Städte im Kreis befinden sich dabei mit den Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Bottrop in der Teilregion Mitte.

Regionaler Bedarf/ Kooperationsstandorte

Der regionale Bedarf errechnet sich aus Ansiedlungen von Unternehmen mit einem Flächenbedarf von über 8 ha netto. Das Kontingent für regionalen Bedarf wird dabei nicht für eine einzelne Stadt, sondern für die gesamte Region Ruhr berechnet und zur Verfügung gestellt. Zur Ausweisung von Standorten wird im Regionalplan Ruhr dazu das neue Instrument „Kooperationsstandorte“ geschaffen. Hier waren zunächst die Teilregionen gefordert, Vorschläge für Kooperationsstandorte mit einer Größe über 10 ha brutto zu machen. Kreis und Städte haben deshalb in einem Wirtschaftsflächenkonzept eine Reihe „Kooperationsstandorte“ abgestimmt und dem RVR zu Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen. Der RVR hat für die Neuaufstellung des Regionalplans zunächst sechs dieser Standortvorschläge ausgewählt. Dies ist im Vergleich zu andern Teilregionen als Erfolg zu bewerten. In Zukunft wird bei einem neuen Bedarf für die Darstellung von Kooperationsstandorten die gesamte Metropole Ruhr betrachtet.

Bedarf an schnell umsetzbaren und gut vermarktbaren Flächen

Der notwendige Nachweis eines Bedarfs für neue Standorte kann damit sowohl aus dem Kontingent „Kooperationsstandorte“ als auch durch „lokalen Bedarf“ erfolgen. Der lokale Bedarf kann stadtübergreifend übertragen werden. Bei einem monitoringbasierten Ansatz ermöglichen schnell vermarktete Flächen ein Nachrücken von weiteren Standorten („Drehtüreffekt“) durch ein Regionalplanänderungsverfahren. Interkommunale Kooperation verbessert die Chancen, das Ziel der Ausweisung größerer, planerisch schnell umsetzbarer und gut vermarktbare Standorte im Kreisgebiet zu erreichen. Dazu wird die Vereinbarung zwischen den Kommunen im Kreis vorgeschlagen.

Umsetzung

Zur konkreten Umsetzung der Vereinbarung werden die im Wirtschaftsflächenkonzept bereits eingeübten Kooperationsstrukturen unter Moderation des Kreises genutzt. Die Rechte der Räte bleiben unberührt. Die Entscheidungshoheit zur Übertragung von Bedarfen in ein virtuelles Flächenkonto sowie die Ausweisung von Standorten verbleibt in den Städten.

Möglicher Anwendungsfall:

Eine Gewerbefläche der Stadt X ist im Interkommunalen Flächenkonzept des Kreises als regional bedeutsamer Standort ausgewiesen. Das Gebiet ist für die Ansiedlung eines Unternehmens vorgesehen. Mit der Ansiedlung werden etwa 250 Arbeitsplätze im Kreisgebiet geschaffen.

Das jetzige Flächenkontingent der Stadt X allein reicht nicht für die Darstellung des Gewerbegebietes im FNP aus. Durch die Übertragung von 3 ha des derzeit nicht darstellbaren Flächenbedarfs aus dem Gebiet der Stadt Y wird dies möglich. Bei erfolgreicher Inanspruchnahme der Fläche in der Stadt X wird damit im Rahmen des Monitorings ein zusätzlicher Baulandbedarf für die gesamte Region generiert, welcher ohne die Bedarfsübertragung nicht entstanden wäre.

Im Gegenzug erhält die Stadt Y ein Anrecht in gleicher Höhe aus den im folgenden Siedlungsflächenmonitoring-Zyklus ermittelten neuen lokalen Gewerbe-Bedarfen im Kreisgebiet. Dazu werden von dem ermittelten lokalen Bedarf aller kreisangehörigen Städte vorab 3 ha für die Stadt Y zur Verfügung gestellt. Anschließend erfolgt eine Verteilung der lokalen Bedarfe auf die Städte im Kreis durch den RVR wie vorgesehen.